

Volkssternwarte Langwedel

Satzung vom 29. April 2015

1.) Name, Zweck, Sitz

Der Verein Volkssternwarte Langwedel e.V. hat seinen Sitz in Langwedel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein Volkssternwarte Langwedel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung i. S. des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 der AO. Ein Schwerpunkt ist hierbei die Kinder- und Jugendastronomie. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Beantwortung praktischer und theoretischer Fragen der Astronomie, von Öffentlichkeitsarbeit, Himmelsführungen, Vorträgen, Kursen.

Darüber hinaus hat der Verein Volkssternwarte Langwedel e.V. den Zweck, Freunde der Astronomie in Langwedel und Umgebung zusammenzuschließen um den genannten Zweck gemeinsam zu verwirklichen. Sie beabsichtigt mittelfristig den Ersatz der alten Sternwarte durch den Bau und Betrieb einer neuen Sternwarte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Familie ist möglich; dazu müssen die Namen der Familienmitglieder angegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu sind die Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe des Grundes einzuladen. Der Austritt aus dem Verein Volkssternwarte Langwedel e.V. ist grundsätzlich nur am Ende eines Geschäftsjahres, nach vorheriger schriftlicher Kündigung, gestattet.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der jährliche Beitrag trotz zweifacher Erinnerung nicht bezahlt wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, für bestimmte Zwecke einen Sonderbeitrag festzusetzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglie-

der erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre durch eine Mitgliederversammlung gewählt, die mit Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Sofern nicht das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine besondere Wahl erforderlich macht, wird alle vier Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer werden gemeinsam gewählt; vier Jahre später werden der zweite Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnisse. Der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins Volkssternwarte Langwedel e.V..

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter für bestimmte Aufgabengebiete (Arbeitsgebiete) zu benennen, insbesondere für die Betreuung von Instrumenten und der Sternwarte.

6.) Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine Vollversammlung der Mitglieder des Vereins Volksternwarte Langwedel e.V. statt, wozu die Mitglieder besonders eingeladen werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist jeweils schriftlich eine Woche vorher den Mitgliedern mitzuteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7.) Auflösung des Vereins Volkssternwarte Langwedel e.V.

Die Auflösung des Volkssternwarte Langwedel e.V. kann durch Beschluss einer besonders für diesen Zweck unter Angabe der Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dafür stimmt, und wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Volksternwarte Langwedel e.V. an die Gemeinde Langwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. der Nr. 1) der Satzung zu verwenden hat.

.....
(Andreas Kaczmarek)

.....
(Manuela Kaczmarek)

.....
(Andreas Vogel)

.....
(Sandra Vogel)

.....
(Hanna Struckmann)

.....
(Harald Osmer)

.....
(Peter Kreuzberg)